



SARS, das südafrikanische Finanzamt macht ernst mit der Solarenergie

Während der Solarsteueranreiz für Einzelpersonen in Südafrika vorbei ist, ist der umfassendere Anreiz gemäß Abschnitt 12B für Unternehmen und Investoren immer noch sehr lebendig – und der South African Revenue Service (SARS) hat einiges darüber geklärt, was dafür in Frage kommt.

Laut Jerome Brink, Direktor für Steuern und Devisenkontrolle bei Cliff Dekker Hofmeyr, gibt eine kürzlich von SARS herausgegebene Entscheidung zu 12B – bekannt als Binding Class Ruling 88 (BCR 88) – wichtige Einblicke in die Interpretation des Anreizes durch das Finanzamt bei der Behandlung Steueransprüche.

Brink erklärte, dass Abschnitt 12B den Steuerzahlern eine gewisse Steuererleichterung verschafft, indem er einen beschleunigten Kapitalabschreibungsfreibetrag von 100 % oder auf einer 50/30/20-Basis auf die Kosten vorsieht, die für Anlagen und Ausrüstungen anfallen, die im Rahmen des Gewerbes des Steuerzahlers zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien genutzt werden Quellen.

Darin enthalten sind auch die Kosten für die tragenden Strukturen.

Die Schwesterbestimmung von Abschnitt 12B, Abschnitt 12BA, sieht einen vorübergehenden gesonderten Zuschuss von 125 % der Kosten für neue und ungenutzte Vermögenswerte vor, die am oder nach dem 1. März 2023, aber vor dem 1. März 2025 erstmals in Betrieb genommen werden.

Man kann jedoch nur einen von Abschnitt 12B oder Abschnitt 12BA beanspruchen und nicht beide.

„Während Abschnitt 12B auf den ersten Blick im Vergleich zu anderen Steuerbestimmungen relativ einfach und unkompliziert erscheint, könnte er für Uneingeweihte zu unerwünschten Folgen und im schlimmsten Fall zur Nichtanwendung des Freibetrags führen.“ er sagte.

Was es abdeckt

Eine der zentralen Fragen rund um den Anreiz sei, welche Arten von Vermögenswerten tatsächlich unter die Freigrenze fallen, sagte Brink.

Der Rechtsexperte stellte fest, dass der neue BCR 88 einige Einblicke in diese Frage bietet, da er sich auf eine detaillierte Liste von „Erzeugungsanlagen“ bezieht, die für die Zulage in Frage kommen.

„Neben den erwarteten Vermögenswerten wie den Photovoltaikmodulen selbst sind auch Batteriewechselrichter, Batterie-Backup-Systeme und Batterieeinheiten sowie deren Bestandteile in der Definition von Erzeugungsanlagen enthalten“, sagte er.

Dies bekräftigt, dass Batterien, wenn sie ausreichend in ein erneuerbares Energiesystem integriert sind und Teil des Energiekontinuums des Systems sind, auch Anspruch auf die Zulage haben.

„Es wird anerkannt, dass gespeicherte Energie aus erneuerbaren Quellen unter die Parameter der Zulage fällt, was wichtig ist, weil die Sonne nachts nicht scheint, wenn der Energiebedarf in bestimmten Fällen am höchsten ist.“

Insbesondere fallen auch Freileitungen und Masten einschließlich Zubehör und Fundamente in den Bereich der „Erzeugungsanlagen“, auch wenn aus dem Urteil nicht klar hervorgeht, was genau diese Anlagen sind, warum sie benötigt werden und wie sie eingebunden werden das Sonnensystem, sagte Brink.

„Allerdings hängt es sicherlich vom Umfang der kritischen Vermögenswerte ab, die für den Betrieb einer Solaranlage erforderlich sind und für die Zulage in Frage kommen.“

Die vollständige Liste der Erzeugungsanlagen besteht aus den folgenden Arten von Anlagen

- Solar-Photovoltaik-Module
- Montagestrukturen für Solar-Photovoltaik-Module (fest)
- Montagestrukturen für Photovoltaik-Solarmodule (Tracking)
- Solar-Tracking-Motoren, Steuerungshardware und Strukturkomponenten
- Netzgekoppelte Zentralwechselrichter
- Netzgekoppelte String-Wechselrichter
- Geräte und Zubehör zur Messung von Solarressourcen
- Batteriewechselrichter
- Batterieeinheiten, Kabelverbindungen, Behälter, Schaltanlagen und zugehörige Steuerungssysteme
- Aufwärtstransformatoren und Zubehör
- Leistungstransformatoren und Zubehör
- Hoch- und Mittelspannungsschaltanlagen
- Batterie-Backup-Systeme für elektrische Schutzsysteme
- Nieder-, Mittel- und Hochspannungsverkabelung
- Elektrische Verteilertafeln
- Strommessung (Vier-Quadranten-Tarifmessung)
- Isolierausrüstung (Hoch- und Mittelspannung)
- Ausrüstung zur Blindleistungskompensation
- Geräte zur Messung und Korrektur der Netzqualität
- SCADA- und Kraftwerksleitsysteme
- Freileitungsinfrastruktur und Masten, einschließlich Zubehör und Fundamenten

Partnerschaften

Brink fügte hinzu, dass der BCR 88 auch klarstellt, wie der Anreiz auf Partnerschaften angewendet wird – eines der attraktiveren Geschäftsmodelle in Südafrika:

- Es wird davon ausgegangen, dass jedes Klassenmitglied (dh Kommanditist) das Gewerbe der Partnerschaft weiterführt, was wichtig ist, da Abschnitt 12B verlangt, dass der Steuerzahler, der den Freibetrag beantragt, ein Gewerbe ausgeübt hat; Und
- Jedes Mitglied der Sammelklägergruppe (d. h. Kommanditist) ist berechtigt, seinen proportionalen Anteil an den Abzügen und Freibeträgen der Partnerschaft abzuziehen, einschließlich der gemäß Abschnitt 12B zulässigen, wodurch bestätigt wird, dass jeder Kommanditist Miteigentümer an den entsprechenden zugrunde liegenden Vermögenswerten ist, was eine Voraussetzung dafür ist die Anwendung des Zuschusses.

„Interessant ist auch, dass im Urteil erwähnt wird, dass die Partnerschaft geschlossen wird, sobald die erforderlichen Kapitalzusagen vorliegen“, sagte Brink.

„Es wird nicht für weitere Kapitalbeiträge neuer Investoren offen sein, es sei denn, ein neuer Kommanditist ersetzt einen bestehenden Kommanditisten, der anschließend ausscheidet.“
Das ist wohl ein wichtiger Unterschied.“